

*Lotze*



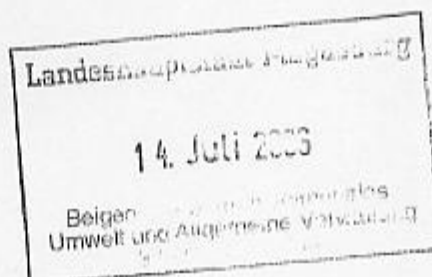
SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalaufsicht

Landeshauptstadt Magdeburg  
J.-Bremer Str. 10  
39104 Magdeburg



### Gründung des Zweckverbandes „Magdeburg – Umland“

#### Anwendung § 44 Abs. 3 Ziff. 18 GO LSA

Halle, 12. Jul. 2006

Ihr Zeichen: 30.2-I-19/06

Mein Zeichen: 305.1.3-01710-MD

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.07.2006, in dem Sie anfragten, ob im Verhältnis der entsendenden Mitgliedsgemeinde und dem Vertreter im Zweckverband § 44 Abs. 3 Ziff. 18 GO LSA anzuwenden sei, so dass der Stadtrat die Flächennutzungsplanung nicht auf den Oberbürgermeister bzw. einen anderen Vertreter der Stadt Magdeburg für dessen Tätigkeit im Zweckverband delegieren könne.

Bearbeitet von:  
Frau Lotsch

karen.lotsch@  
lvwa.lsa-net.de

Tel.: (0345) 514-1161

Fax: (0345) 514-1414

Mit der Bildung des Zweckverbandes „Magdeburg – Umland“ wird die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) von den einzelnen Verbandsmitgliedern auf diesen übertragen (§ 2 Abs. 1 KommNeuGlGrG). Damit gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über.

Hauptsitz:  
Willy-Lohmann-Straße 7  
06114 Halle (Saale)

Da dem Oberbürgermeister als Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen seiner Mitarbeit im Zweckverband nicht die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen übertragen wird, kann § 44 Abs. 3 Ziff. 18 GO LSA keine Anwendung für die interne Willensbildung finden.

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@lvwa.lsa-net.de

Internet:  
[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Dessau  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

Der Stadtrat hat nach Bildung des Zweckverbandes „Magdeburg – Umland“ auch weiterhin die Möglichkeit, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Der Vertreter ist gemäß § 11 Abs. 3 GKG LSA an die Beschlüsse und Weisungen des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

Ihren Ausführungen im o.g. Schreiben ist somit zuzustimmen.

Im Auftrag

*G. Lüders*

Lüders